

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Master-Studiengang Informatik
an der Universität Passau**

Vom 2. März 2006

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Master-Grad und Ziele des Master-Studiengangs
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Anmeldung zur Prüfung
- § 9 Art und Zeitpunkt der Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Master-Arbeit
- § 13 Fristüberschreitungen
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Urkunde und Diploma Supplement
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Aberkennung des Master-Grades
- § 22 Inkrafttreten; Übergangsregelung

Anhang:

1. Eignungsfeststellung
2. Umrechnung von Noten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt Prüfungen sowie Prüfungsanforderungen für den Master-Studiengang Informatik an der Universität Passau und beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs.

§ 2 Master-Grad und Ziele des Master-Studiengangs

(1) Nach erfolgreich abgeschlossenem Master-Studium wird der akademische Grad eines **Master of Science (M. Sc.)** verliehen.

(2) ¹Die Master-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Informatik. ²Durch Prüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, soll festgestellt werden, ob der Student vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in Informatik erworben hat, die ihn zum wissenschaftlichen Handeln befähigen und in die Lage versetzen, komplexe Aufgabenstellungen mit den wissenschaftlichen Methoden der Informatik selbständig zu bearbeiten und einer angemessenen Lösung zuzuführen, und ob er die Zusammenhänge des Faches überblickt.

(3) ¹Der Master-Studiengang Informatik an der Universität Passau ist ein konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang, der aufbauend auf dem Bachelor-Studiengang Informatik zu Wissenschaftlichkeit, Selbständigkeit und Forschungsnähe ausbildet. ²Der Master-Studiengang Informatik befähigt zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und bereitet auf eine Promotion vor. ³Er qualifiziert für selbständige und leitende Tätigkeiten.

(4) ¹Die Informatik ist eine der treibenden Kräfte für den technischen Fortschritt in allen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. ²Angesichts der ständigen Weiterentwicklung und Ausweitung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der daran geknüpften Erwartungen hinsichtlich Leistung, Flexibilität und Bedienungskomfort erweitern sich die in Frage kommenden Tätigkeitsfelder für Informatiker kontinuierlich und unterliegen einem ständigen Wandel. ³Hierdurch ergeben sich für Informatiker vielseitige, attraktive Berufsperspektiven in anspruchsvollen Tätigkeitsbereichen in Industrie, Handel, Versicherungen, Dienstleistungen, Unternehmensberatung, Öffentlicher Verwaltung und nicht zuletzt der Forschung.

⁴Die konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengänge Informatik an der Universität Passau sind auf diese Anforderungen ausgerichtet und bieten eine Ausbildung in den zentralen Gebieten der Informatik auf der Basis wissenschaftlicher Methoden. ⁵Die Absolventen des Master-Studiengangs Informatik erwerben die Fähigkeit, Fragestellungen der Informatik und ihrer Anwendungen selbständig und umfassend auf der Basis wissenschaftlicher Methoden zu erfassen, zu strukturieren und abstrakte Modelle zu bilden. ⁶Sie sind in der Lage, Lösungen zu definieren und zu realisieren, die dem Stand der Informatik in technologischer und wissenschaftlicher Hinsicht entsprechen.

⁷Die Master-Absolventen sind umfassend ausgebildete Fachleute mit breiten, gefestigten methodischen Kenntnissen und einer vertieften Ausbildung in mindestens einem wesentlichen Teilgebiet der Informatik. ⁸Auf der Grundlage gesicherter Methoden und Erkenntnisse der Informatik können die Master-Absolventen neue Lösungen für die Praxis erarbeiten und bewerten und dabei eine leitende Funktion auszuüben. ⁹Das Master-Studium befähigt sie ebenfalls zu einer selbständigen Tätigkeit in der Forschung und zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Informatik.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Für den Master-Studiengang Informatik ist qualifiziert, wer nachweist, dass er
1. bei einem Bachelor-Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums im Fach Informatik zu den besten 50 von 100 Absolventen des jeweiligen Prüfungstermins gehört oder mit mindestens der Gesamtnote "gut" (2,5) abgeschlossen hat, und
 2. die Eignung für den Studiengang nach Maßgabe von Anhang 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung besitzt.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation trifft der Prüfungsausschuss (§ 5). ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) ¹Das Master-Studium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten, einschließlich 30 ECTS-Punkte für die Master-Arbeit und 4 ECTS-Punkte für ein Hauptseminar. ²Einer Vorlesung mit Übung (3V+2Ü) werden in der Regel 7 ECTS-Punkte zugeordnet. ³Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. ³Die Module sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System). ⁵Die Lehrveranstaltungen können aus Vertiefungs- und Spezialvorlesungen, Übungen, Hauptseminaren, Projekten und Praktika bestehen.
- (4) ¹Der Master-Studiengang Informatik umfasst Wahlpflichtveranstaltungen aus folgenden Gebieten:
- a) Algorithmik
 - b) Informationssysteme und Wissensrepräsentation
 - c) Kooperierende und intelligente Systeme
 - d) Mathematische Methoden
 - e) Softwaretechnologie
- ²Aus mindestens vier der vorstehenden Gebiete müssen Prüfungsleistungen erbracht werden. ³Zur Schwerpunktbildung sind entweder aus mindestens zwei dieser Gebiete Module im Umfang von jeweils mindestens 30 ECTS-Punkten oder aus mindestens einem dieser Gebiete Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass die Teilnahmeberechtigung an Modulen und/oder einzelnen Lehrveranstaltungen von der erfolgreichen Absolvierung anderer Module und/oder Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden kann.
- (6) Das Studium im Master-Studiengang kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

(7) ¹Im ersten Studienjahr ist ein obligatorisches Beratungsgespräch zu führen, über das ein Nachweis ausgestellt wird. ²Diese Beratung wird in Verantwortung der Fakultät für Mathematik und Informatik durchgeführt.

(8) Prüfungen zu einem Modul werden durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 abgelegt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik das zuständige Organ.

(2) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Passau gewählt werden. ³Mindestens drei der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Hochschullehrer sein.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Hierbei werden nicht stimmberechtigte Personen nicht mitgezählt. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten sowie der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(5) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ³Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfern und Aufsichtspersonen und wird vom Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Passau unterstützt.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat und dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung der Prüfungs- und Studienordnung.

(8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 17 geregelt. ³In Bescheiden, in denen gemäß § 13 Abs. 1 Versäumnisse als entschuldigt anerkannt werden, ist auf die Fristen gemäß § 13 Abs. 2 hinzuweisen. ⁴Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann zu einzelnen Fragen Sachverständige hinzuziehen.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Im Zeugnis nach § 18 Abs. 1 werden die Noten angerechneter Prüfungen mit der Bezeichnung der zugehörigen Studienleistung (Lehrveranstaltung, Modul) und der Angabe der zugehörigen ECTS-Punkte aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Universität Passau gebildet oder andernfalls in dieses umgerechnet wurden. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Universität Passau angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 16 Abs. 1 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule gemäß dem in Anhang 2 gegebenen Algorithmus umgerechnet. ²Ist eine Umrechnung nach diesem Algorithmus nicht möglich und wurde zwischen der anderen Hochschule und der Universität Passau eine entsprechende Vereinbarung getroffen, kann bei der Umrechnung in das Notensystem des § 16 Abs. 1 auf die ECTS-Noten (grades) zurückgegriffen werden. ³Die durch Umrechnung ermittelten Noten werden im Zeugnis vermerkt.

(5) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Werden zum Master-Abschluss Studienleistungen von anderen Hochschulen eingebracht, muss die Anzahl der an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau erzielten ECTS-Punkte mindestens 25 betragen zuzüglich 30 ECTS-Punkte für die Master-Arbeit.

(7) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung in Informatik oder einem gleichwertigen Studiengang waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student des Master-Studiengangs Informatik an der Universität Passau in dem Semester, dem der Prüfungstermin zugerechnet wird. ²Beurlaubte Studenten können nicht an Prüfungen teilnehmen. ³Satz 2 gilt nicht im Falle eines Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs.

§ 8 Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul gilt als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. ²Sie ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzunehmen. ³Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als Student des Master-Studiengangs Informatik nachzuweisen durch die Immatrikulationsbescheinigung;
2. der Bewerber darf diese oder eine gleichwertige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang exmatrikuliert worden sein, nachzuweisen durch eine entsprechende schriftliche Erklärung.

(2) Der Student meldet die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren an.

§ 9 Art und Zeitpunkt der Prüfungen

(1) ¹Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. ²Für jede bestandene Prüfung wird ein Leistungsnachweis erstellt.

(2) Die Prüfungen werden in den in § 4 Abs.4 genannten Gebieten abgelegt.

(3) ¹Die Prüfung für ein Modul kann in mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen aufgeteilt sein. ²Typische Prüfungsleistungen sind bei einer Vorlesung die Semesterabschlussklausur oder die mündliche Abschlussprüfung, bei einem Praktikum die erstellte Software, die Ausarbeitung und die Präsentation und bei einem Seminar die Ausarbeitung und die Präsentation.

(4) Welche weiteren Voraussetzungen für den Erwerb der jeweiligen ECTS-Punkte für eine Studienleistung bestehen, muss von dem dafür verantwortlichen Dozenten vor beziehungsweise bei Beginn der Veranstaltung den Studenten bekannt gemacht werden.

(5) ¹Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist auf schriftlichen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richtenden Antrag eine der Behinderung angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen (schriftlich und mündlich) zu gewähren. ²Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung über das Zentrale Prüfungssekretariat der Universität Passau einzureichen. ³Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Behinderung erst unmittelbar eingetreten ist. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, verlangen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung (Klausur) beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

(2) ¹Durch die Klausur soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden kann. ²Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der verantwortliche Prüfer; sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) ¹Die Klausuren werden in der Regel von den für die entsprechenden Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozenten gestellt und bewertet. ²Abweichungen davon bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss.

(4) Die Teilnehmer an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studen-
tenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfers durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

(6) ¹Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden auf der Arbeit vermerkt.

(7) ¹Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Aufsichtführenden zu unterzeichnen. ²In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 15.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern durchzuführen. ²Nichthochschulangehörige Beisitzer sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuss zu bestellen. ³Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer, bei mehreren Prüfern von allen bewertet.

(2) Je Kandidat soll die Prüfungszeit mindestens 10 und nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und von Prüfer und Beisitzer unterzeichnet.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studenten des gleichen Studiengangs, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Der Prüfer kann Prüfungskandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 12 Master-Arbeit

(1) Mit der Master-Arbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus der Informatik innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und einer Lösung zuzuführen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit ist die Immatrikulation als Student des Master-Studiengangs Informatik.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung;
2. Angaben über das vorläufige Thema der Master-Arbeit und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers;
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master-Arbeit in demselben oder einem gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine schriftliche oder mündliche Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar sein.

(5) ¹Die Master-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut werden. ²Die Master-Arbeit darf mit Zustimmung des Aufgabenstellers an der Fakultät für Mathematik und Informatik ganz oder teilweise in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

(6) Hat sich ein Kandidat vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Master-Arbeit zu erhalten, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er ein Thema erhält.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ³Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema. ⁵Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen verlängert werden. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(8) ¹Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Der Prüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach Abs. 9 gewährleistet ist.

³Die Master-Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Die Master-Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. ⁶Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Master-Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat. ⁷Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) ¹Die Master-Arbeit wird nach einem Abschlusskolloquium von zwei Prüfern spätestens innerhalb von drei Monaten nach der fristgerechten Abgabe korrigiert und gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. ²Bei abweichender Bewertung setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung bei

der Prüfer die endgültige Note fest. ³Wird die Master-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Master-Prüfung nicht bestanden.

(10) ¹Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Kandidat muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. ⁴Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. ⁵Wird die Master-Arbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Fristüberschreitungen

(1) Ein Student kann von Prüfungen oder Prüfungsleistungen, zu denen er angemeldet ist, im nachgewiesenen Krankheitsfall zurücktreten.

(2) ¹Alle gemäß dieser Satzung für das Erlangen des Master-Abschlusses notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt worden sein. ²Legt ein Student ohne gemäß Abs. 4 anerkannte Gründe Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters ab oder fertigt er die Master-Arbeit nicht bis zum Ende des sechsten Semesters an, gelten diese als abgelegt und als erstmals nicht bestanden.

(3) Hat ein Student ohne gemäß Abs. 4 anerkannte Gründe

nach drei Semestern weniger als	30 ECTS-Punkte
nach fünf Semestern weniger als	60 ECTS-Punkte
nach acht Semestern weniger als alle notwendigen	120 ECTS-Punkte

erreicht, so hat er die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) ¹Die bei Rücktritt (Abs. 1) oder Fristüberschreitung (Abs. 2 und 3) geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann für den Fall, dass eine längere Erkrankung geltend gemacht wird, im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder vertrauensärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. ³Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. ⁴Fristen verlängern sich dann um die anerkannten Ausfallzeiten.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung

mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch folgende Noten ausgedrückt:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilprüfungsleistungen beziehungsweise wird eine einzelne Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Prüfungsnote beziehungsweise die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Bewertung der Teilprüfungsleistungen beziehungsweise aus dem Durchschnitt der Bewertung der Prüfer. ²Die Berechnung erfolgt arithmetisch exakt auf eine Stelle nach dem Komma.

³Zur Ermittlung der Gesamtnote wird der mit den ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt aus den Noten aller erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen arithmetisch exakt gebildet, wobei die Master-Arbeit mit dem Doppelten ihrer ECTS-Punkte einbezogen wird. ⁴Es wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

⁵Die Note einer bestandenen Prüfungsleistung beziehungsweise die Prüfungsgesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

⁶Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird die Gesamtnote "mit Auszeichnung" vergeben.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so hat der Prüfer vor beziehungsweise bei Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, wie sich die Prüfungsnote aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet.

(4) Die Umrechnung von Noten in unterschiedliche Notenskalen erfolgt gemäß den Angaben in Anhang 2.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zweimal wiederholt werden.

(3) ¹Hat ein Student eine Prüfung nicht erfolgreich abgelegt, kann er entweder die ganze Studienleistung wiederholen oder versuchen, die erforderlichen ECTS-Punkte durch eine Wiederholung der Prüfungsleistungen zu erreichen. ²Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist im normalen Vorlesungsturnus möglich; spezielle Wiederholungsprüfungen werden im Allgemeinen nicht angeboten. ³Wenn spezielle Wiederholungsprüfungen angeboten werden, kann der Student entscheiden, ob er daran teilnehmen will. ⁴Bei Nichtbestehen zählt die Teilnahme als Wiederholungsversuch gemäß Abs. 2.

(4) Darüber hinaus können nicht bestandene Prüfungen in Wahlpflichtveranstaltungen durch solche für andere Wahlpflichtveranstaltungen ersetzt werden.

§ 18

Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Nach Abschluss des Semesters, in dem alle für den Master-Abschluss verlangten Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Studienleistungen, die dazugehörigen ECTS-Punkte und die dabei erzielten Prüfungsnoten, die erzielte Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit enthält. ²Bei Anrechnung von anderwärts erzielten Studienleistungen sind diese (Bezeichnung und Prüfungsnote) ebenfalls in das Zeugnis aufzunehmen. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die erforderlichen ECTS-Punkte erbracht sind.

(2) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Master-Studiengangs erhält der Kandidat auf Antrag eine vom Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Passau ausgestellte Bestätigung über die von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Student, der Teile des Studiengangs absolviert hat, die Universität Passau verlässt.

(3) ¹Nach Abschluss von Prüfungen kann dem Kandidaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. ²Auf schriftlichen und begründeten Antrag muss sie gem. Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gewährt werden. ³Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfer Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) ¹Ein Antrag nach Art. 51 BayVwVfG auf Wiederaufgreifen des Prüfungsverfahrens oder ein Antrag nach Art. 48 BayVwVfG auf Rücknahme einer im Prüfungsverfahren ergangenen Entscheidung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe an den Rektor zu richten. ²Dieser entscheidet über den Antrag im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschussvorsit-

zenden. ³Die Anträge können - sofern sich nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz nicht eine kürzere Frist ergibt - nur innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des den Antragsteller beschwerenden Bescheides gestellt werden. ⁴Art. 49 BayVwVfG findet keine Anwendung.

§ 19

Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Master-Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet. ³Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigelegt.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Passau versehen.

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach erfolgter Benotung der Prüfung oder erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG).

(3) ¹Sind die Voraussetzungen für die Verleihung des Master-Grades nicht mehr erfüllt, so sind das unrichtige Zeugnis und die Urkunde einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses abgeschlossen.

§ 21

Aberkennung des Master-Grades

Die Entziehung des akademischen Master-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Diplomgrad.

§ 22

Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Nr. 2.3 in Anhang 1 zu dieser Prüfungs- und Studienordnung ist der Antrag auf Zulassung um Feststellungsverfahren für das Wintersemester 2005/06 bis zum 30. September 2005 zu stellen.

Anhang 1: Eignungsfeststellung

1. Qualifikation für den Master-Studiengang

Der Master-Studiengang Informatik setzt neben der Voraussetzung nach § 3 Abs.1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelung voraus.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 2.1 Die Eignungsfeststellung erfolgt unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses (§ 5).
- 2.2 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester durchgeführt.
- 2.3 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar und für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli schriftlich an die Studentenkazlei zu stellen (Ausschlussfristen).
- 2.4 ¹Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen.

²In begründeten Fällen gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag, dass die Nachweise gemäß Satz 1 Nr. 2 nachgereicht werden können.

3. Zulassung zum Verfahren

Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4. Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

- 4.1 ¹Das Feststellungsverfahren besteht aus der Teilnahme an einem unter prüfungsäquivalenten Bedingungen durchgeführten Prüfungsgespräch. ²Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt pro Bewerber ca. 15 Minuten. ³Der Termin sowie nähere Einzelheiten werden mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

⁴Vom Prüfungsgespräch kann abgesehen werden, wenn der Bewerber sein Bachelor-Studium in Informatik unter den besten 30 von 100 Absolventen des jeweiligen Prüfungstermins abgeschlossen hat oder der Durchschnitt der Prüfungsgesamtnote mindestens 2,0 beträgt.

- 4.2 ¹Das Prüfungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu arbeiten und das Ziel des Studiengangs (§ 2 Abs. 2) zu erreichen. ²Es erstreckt sich in der Regel auf die für den Studiengang erforderlichen Fachkenntnisse in Informatik, entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Passau.
- 4.3 ¹Das Prüfungsgespräch wird von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik beurteilt. ²Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ³Die Urteile der Prüfer lauten "bestanden" oder "nicht bestanden".

5. Feststellung der Bekanntgabe des Ergebnisses

- 5.1 Das Prüfungsgespräch ist nur bestanden, wenn die Urteile aller Prüfer "bestanden" lauten.
- 5.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen. ³Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfer, die Namen der Bewerber und die Beurteilung durch die Prüfer sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

6. Wiederholung der Eignungsfeststellung

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Master-Studiengang Informatik nicht erbracht haben, können sich innerhalb eines Jahres zu einem der folgenden Feststellungsverfahren erneut anmelden. ²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Anhang 2: Umrechnung von Noten

¹Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Universität Passau (siehe § 16 Abs. 1 und 2) umgerechnet.

²Zunächst wird der Wert X arithmetisch genau nach der Formel

$$X = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

berechnet, wobei

- N_{max}** die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,
- N_{min}** die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und
- N_d** die im anderen Notensystem vom Kandidaten erzielte Note

bedeutet.

³Als in das Notensystem der Universität Passau umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 16 Abs. 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als X ist.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Februar 2006 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 8. Februar 2006 Nr. X/4-5e65(P)-10b/38 202/05 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 2. März 2006

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 2. März 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. März 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 2. März 2006.